



Schweizer Alpen-Club SAC

Sektion Weissenstein

Abkürzungen

AV Abgeordnetenversammlung des Zentralverbandes

HV Hauptversammlung der Sektion

SV Sektionsversammlung

SAC Schweizer Alpenclub

ZV Zentralverband

STATUTEN

Art. 1
Name und Sitz

Die Sektion Weissenstein, gegründet 1886, mit Sitz in Solothurn, ist eine Sektion des SAC. Sie bildet einen Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB und organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und Ausführungserlasse des SAC selbständig.

Art. 2
Zweck

Die Sektion ist eine Vereinigung von Freundinnen und Freunden der Bergwelt. Sie fördert bergsportliche Aktivitäten, will die Kenntnis der Berge erweitern und deren Ursprünglichkeit und Schönheit erhalten.

Dies geschieht durch:

- a) Durchführung von Sommer- und Wintertouren;
- b) Förderung der Ausbildung;
- c) Unterstützung der Jugend;
- d) Rettung beim Bergsteigen in Not geratener Personen;
- e) Bau, Unterhalt und Betrieb der Sektion gehörender Clubhütten;
- f) Unterstützung von Natur- und Heimatschutzbestreben;
- g) gesellige Zusammenkünfte und Vorträge;
- h) Herausgabe der Klubmitteilungen.
- i) Einsatz für den freien Zugang zur Gebirgswelt, insbesondere im Bestreben, zusammen mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen oder zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg zu beschreiten.

Art. 3
Mitgliederkategorien und
Mitgliedschaft im SAC

Die Sektion besteht aus Familienmitgliedern, Einzelmitgliedern, Jugendmitgliedern, Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Mitglieder der Sektion Weissenstein sind auch Mitglieder des SAC.

Art. 4
Aufnahme

Die Mitgliedschaft kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

Die Aufnahmebedingungen sind in der Wegleitung für Neuaufnahmen festgehalten.

Art. 5 Beiträge	Die Mitglieder haben als Beitrag zu leisten: a) an den ZV des SAC: die von der AV festgelegten Beiträge. b) An die Sektion: das Eintrittsgeld, den Jahresbeitrag und allfällige ausserordentliche Beiträge. Mitglieder der Kategorie Jugend und wiedereintretende Mitglieder sind von der Entrichtung des Eintrittsgeldes der Sektion befreit. Ausgenommen sind solche Mitglieder, die aus der Sektion ausgeschlossen wurden. Mitglieder, die Sektionsbeiträge während 50 Jahren bezahlt haben, sind der ordentlichen Beitragspflicht an die Sektionskasse enthoben und werden Freimitglieder. Für Mitglieder, die vor dem 1.1.96 eingetreten sind, gilt als Übergangsbestimmung eine Dauer von 40 Jahren bis zur Freimitgliedschaft.
Art. 6 Mitgliederausweis und Spezialabzeichen	Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt den Zugang zu seinem digitalen Mitgliederausweis. Für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum SAC erhält das Mitglied: nach 25 Jahren das Abzeichen mit Goldrand, nach 40 Jahren das goldene Abzeichen und nach 50 Jahren die Urkunde.
Art. 7 Ehrenmitgliedschaft	Personen, die sich um den SAC und seine Zwecke oder um die Sektion ausserordentliche Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die HV mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernannt werden. Ehrenmitglieder haben für ihre Mitgliedschaft in den Kategorien Familie oder Einzelmitglied keine Beiträge an die Sektionskasse zu entrichten.
Art. 8 Austritt	Der Austritt aus der Sektion kann jederzeit erfolgen. Er ist schriftlich einzureichen. Die Beiträge für das Jahr, in welchem der Austritt erklärt wird, sind voll zu entrichten.
Art. 9 Ausschluss	a) Wer die Beiträge trotz zwei Mahnungen nicht bezahlt, wird als Mitglied gestrichen und durch den Vorstand ausgeschlossen. b) Mitglieder, welche den Interessen des SAC oder der Sektion zuwiderhandeln, können durch die SV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.
Art. 10 Ethik-Charta	Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
Art. 11 Organe	Die Organe der Sektion sind: die HV, die SV, der Vorstand, die Revisionsstelle, die Tourenkommission und allfällige weitere Kommissionen.
Art. 12 Hauptversammlung	Alljährlich findet spätestens im Februar eine HV statt. Die HV ist das oberste Organ der Sektion. Die ordentlichen Geschäfte der HV sind: a) Wahl des Vorstandes, der Tourenkommission und der Revisionsstelle; b) Genehmigung der Jahresrechnungen und der Jahresberichte; c) Entlastung des Vorstands; d) Ernennung von Ehrenmitgliedern; e) Statutenrevision; f) Auflösung der Sektion Anträge von Mitgliedern zuhanden der HV sind dem Vorstand bis Ende November schriftlich einzureichen.

Einladung und Traktandenliste für die HV werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben.

Die Sektion kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder zu einer ausserordentlichen HV einladen.

Art. 13
Sektionsversammlung

Die SV wird vom Präsidium einberufen. Sie erledigt die laufenden Sektionsangelegenheiten und entscheidet über die folgenden Geschäfte:

- a) Genehmigung der Tourenprogramme;
- b) Festlegung der Sektionsbeiträge (Eintrittsgeld, Jahresbeitrag und allfällige ausserordentliche Beiträge);
- c) Genehmigung des Jahresbudgets;
- d) Ausschluss von Mitgliedern.

Einladung und Traktandenliste für die SV werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben.

Die Sektion kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder zu einer ausserordentlichen SV einladen.

Art. 14
Beschlussfähigkeit,
Abstimmungen und Wahlen

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung (HV oder SV) ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Die Versammlungen können ausschliesslich die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an den Versammlungen gestellte Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Anträge von Mitgliedern zuhanden der SV sind dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der SV schriftlich einzureichen.

Bei sämtlichen Wahlen und Abstimmungen gilt, sofern in diesen Statuten nichts anderes geregelt ist, das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen die oder der Vorsitzende, - bei Wahlen das Los.

Art. 15
Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 8 und höchstens 14 Personen, wobei mindestens die folgenden Ämter zu besetzen sind:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Kassier/in
- d) Tourenchef/in
- e) Chef/in Jugend
- f) Seniorenschef/in
- g) Rettungschef/in
- h) Backichef/in
- i) Mutthornhüttenchef/in

Eine Person kann zwei Vorstandsämter alleine ausüben. Zwei Personen können ein Amt zusammen ausüben. Die Geschlechter sollen möglichst ausgewogen vertreten sein. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Es gilt eine maximale Amtsdauer von 20 Jahren.

Die Unterschrift führen das Präsidium und das Vizepräsidium kollektiv zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Für die laufenden Geschäfte zeichnen die verantwortlichen Vorstandsmitglieder selbständig.

Der Vorstand leitet die Sektionsgeschäfte. Er hat die folgenden Aufgaben:

- a) Vollzug der Beschlüsse der HV und der SV;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Vorbereitung der Tourenprogramme und des Jahresbudgets;
- d) Einsetzen von Kommissionen (mit Ausnahme der Tourenkommission), Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
- e) Abschliessen von Verträgen;
- f) Vorbereitung und Durchführung von HV und SV;
- g) Organisation von Vorträgen und geselligen Anlässen;
- h) Vertretung der Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen;
- i) Ausschluss von Mitgliedern wegen Verletzung der Beitragspflicht;
- j) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 16
Interessenskonflikte und
Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenskonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenskonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert er oder sie eine Stellvertretung.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenskonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstands dürfen keine direkten oder indirekten Geschenke Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 17
Finanzkompetenz
des Vorstandes

Der Vorstand kann ausserordentliche Ausgaben im Einzelfall bis zum Betrage von Fr. 5000.- beschliessen.

Art. 18
Revisionsstelle

Die HV wählt zwei Revisor/innen und eine/n Ersatzrevisor/in. Die Revisor/innen sind unabhängig, wobei Mitglieder der Sektion gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder.

Die Revisor/innen werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Die maximale Amtsdauer beträgt acht Jahre. Die HV kann für dieselbe Amtsperiode auch eine externe Revisionsstelle wählen.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnungen zu prüfen und der Sektion schriftlichen einen Bericht und Antrag zu unterbreiten. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und in die Belege Einsicht zu nehmen.

Art. 19
Abgeordnete und Delegierte

Die SV wählt für jede AV die Abgeordneten.

Die Delegierten für Konferenzen und Fachtagungen werden vom Vorstand bestimmt.

Die Auslagen werden den Abgeordneten und Delegierten vergütet.

Art. 20 Tourenkommission	Die HV ernennt auf die Amtsdauer des Vorstandes die Tourenkommission. Die Tourenkommission leitet und überwacht das Sommer- und Wintertourenwesen sowie die Touren der Jugend, soweit dafür nicht J+S zuständig ist. Sie erarbeitet unter Leitung der Tourenchefin resp. des Tourenchefs die Tourenprogramme.
Art. 21 Rettungsstation	Die Sektion Weissenstein unterhält eine Rettungsstation. Die Rettungsstation arbeitet gemäss den Reglementen und Vorgaben der Alpinen Rettung Schweiz und gewährleistet die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Die Rechnung der Rettungsstation ist den Revisionsstelle jährlich vorzulegen.
Art. 22 Haftung	Die Sektion Weissenstein haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Sektion Weissenstein ist ausgeschlossen.
Art. 23 Statutenrevision	Die Revision der Statuten kann jederzeit durch die HV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen. Anträge auf Revision sind dem Vorstand zuhanden der HV schriftlich einzureichen.
Art. 24 Auflösung	Der Beschluss zur Auflösung der Sektion erfolgt durch Urabstimmung auf schriftlichem Weg. Hierzu bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ein Antrag auf Auflösung muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und wenigstens von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein. Im Falle der Auflösung der Sektion fällt ihr Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten dem SAC zu. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.
Art. 25 Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity und Sportgericht	Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.
Art. 26 Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Dezember bis 30. November des Folgejahres.
Art. 27 Inkrafttreten	Die vorliegenden Statuten treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 11.1.1997, 12.1.1991, 7.1.2017, 6.1.2018, 10.1.2019 und 11.1.2025. Also beschlossen an der Hauptversammlung vom 10.1.2026.

SEKTION WEISSENSTEIN

.....
Fabienne Notter
Präsidentin

.....
Flores Schürch
Klubschreiberin

Geprüft und genehmigt

Bern,

Schweizer Alpen-Club SAC
Zentralverband

.....
Marco Dirren
Zentralpräsident

.....
Sarah Umbricht
Verbandsjuristin